

dass es durchaus in der Hand der gesetzgebenden Räte liegt, von sich aus den Unzukömmlichkeiten abzuhehlen, die dem Ständerat Anlass zur Aufstellung seines Postulates gegeben haben.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. Januar 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Käslin.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 5. Januar 1926.)

In die eidgenössischen medizinischen Prüfungskommissionen für den Prüfungssitz Genf werden gewählt:

als Mitglieder der Fachprüfungskommission für Ärzte: Herr Dr. Charles Julliard, ausserordentlicher Professor für Unfallmedizin; Herr Dr. Franz Naville, Dozent für gerichtliche Medizin, beide in Genf; als Ersatzmann dieser Kommission: Herr Dr. Fritz Loup, Privatdozent der Pharmakologie, in Genf;

als Mitglied der Fachprüfungskommission für Zahnärzte: Herr Dr. Alfred Veyrassat, ordentlicher Professor für allgemeine Chirurgie, in Genf; als Ersatzmann dieser Kommission: Herr Dr. Charles Julliard, ausserordentlicher Professor für Unfallmedizin, in Genf;

als Mitglied der Fachprüfungskommission für Apotheker: Herr Dr. Emil Cherbuliez, ausserordentlicher Professor für pharmazeutische Chemie, in Genf.

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. dem Kanton Aargau an die auf Fr. 99,000 veranschlagten Kosten der Güterzusammenlegung auf dem „Chriesiberg“, Gemeinde Zuzgen, 30 0/0, im Maximum Fr. 29,700;

2. dem Kanton Tessin zuhanden der Corporazione gordolese in Gordola an die zu Fr. 4900 veranschlagten Kosten einer Stallbaute auf der Alp Mognora, Gemeinde Gordola, 40 0/0, im Maximum Fr. 1960.

(Vom 7. Januar 1926.)

Herr Konsul Willimsky, der den zum Leiter des deutschen Generalkonsulats in Tiflis ernannten Herrn Legationsrat Dr. Prüfer ersetzt, wird als Verweser des deutschen Konsulats in Davos anerkannt.

Der Bundesrat genehmigt eine Abänderung der Vollziehungsverordnung des Kantons Obwalden zum eidgenössischen Tierseuchengesetz, vom 21. November 1925.

Wahlen.

(Vom 5. Januar 1926.)

Internationales Bureau der Telegraphenunion.

Kanzleihilfin: Morgenthaler, Johanna, von Neuenburg.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Abonnementseinladung.

Der Bezugspreis für das amtliche stenographische Bulletin beträgt, die Postgebühr eingerechnet, in der Schweiz 12 Franken im Jahr. Im übrigen Postvereinsgebiet ist der Bezugspreis samt Postgebühr 16 Franken.

Das stenographische Bulletin enthält die Verhandlungsberichte über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sowie über andere Geschäfte, sofern einer der Räte die stenographische Aufnahme oder Drucklegung beschliesst.

Das stenographische Bulletin wird jeweilen kurz nach Sessionsschluss in Heften mit Umschlag, Inhaltsverzeichnis und Rednerliste geliefert. Dem Dezemberheft wird überdies das Jahresinhaltsverzeichnis sowie die Jahresrednerliste beigegeben.

Abonnementsbestellungen sind ausschliesslich der Expedition „Buchdruckerei Pochon-Jent & Bühler“ in Bern einzureichen. Einzelne Sessionshefte sowie frühere Jahrgänge des stenographischen Bulletins können dagegen beim unterzeichneten Sekretariat bezogen werden.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1926
Date	
Data	
Seite	21-22
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 612

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.